

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 06.06.1978 (GVBl. I S.391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1980 (GVBl. I S.391), genehmige ich die nachstehende Habilitationsordnung.

Erlaß vom 10.06.1985 – V A 4.1 – 424/440(8) – 5 –

**Habilitationsordnung der
Naturwissenschaftlichen Fachbereiche**

Mathematik (12)

Physik (13)

Physikalische Chemie (14)

Chemie (15)

Pharmazie

und Lebensmittelchemie (16)

Biologie (17)

Geowissenschaften (18) und

Geographie (19)

der Philipps-Universität Marburg

§ 1

Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie wird gemäß der Habilitationsordnung vom jeweils zuständigen Fachbereich vollzogen.

§ 2

Der Befähigungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus schriftlichen Habilitationsleistungen und dem Habilitationskolloquium.

§ 3

- (1) Voraussetzung zur Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. Der Fachbereich kann an ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen anerkennen, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.
- (2) Zwischen der Doktorprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sollen in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sein.

§ 4

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist vom Bewerber beim Dekan zu beantragen. Das Gesuch muß die Angabe eines Fachgebietes oder zweier Fachgebiete enthalten, für die die Qualifikation nach § 1 festgestellt werden soll.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Doktordiplom ggf. das gleichwertige Diplom nach § 3 Abs. 1,
 - b) ein Lebenslauf der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers enthält,

- c) ein Exemplar der Dissertation,
- d) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst je ein Belegexemplar,
- e) die schriftlichen Habilitationsleistungen,
- f) für das wissenschaftliche Habilitationskolloquium eine Liste mit drei Themen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen,
- g) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche,
- h) bei einem Bewerber, der nicht Mitglied oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Erklärung, warum die Habilitation an einem Fachbereich der Philipps-Universität angestrebt wird,
- i) gegebenenfalls Nachweise über abgehaltene Lehrveranstaltungen oder Mitwirkung an Lehrveranstaltungen.

Die Unterlagen b) bis e) und i) sollen möglichst in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden.

§ 5

- (1) Der Dekan prüft, ob die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und die Unterlagen nach § 4 vollständig sind.
- (2) Der Dekan oder ein anderer Professor berichten dem Fachbereichsrat über die Bewerbung. Der Fachbereichsrat entscheidet, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Er kann die Eröffnung besonders dann ablehnen, wenn das Fachgebiet im Fachbereich nicht vertreten ist oder wenn der Fachbereichsrat die nach § 4 Abs. 2 h) angegebenen Gründe nicht für ausreichend hält.
- (3) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird eine Habilitationskommission gebildet. Die Kommission besteht aus Vertretern der Professoren, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs im Verhältnis 5:1:2, die jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt werden. Die Kommission wählt auf ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren. Die Kommission kann den Vorsitz auch dem Dekan übertragen. Das Verhältnis 5:1:2 darf durch diese Regelung nicht geändert werden, d. h. ggf. führt der Dekan den Vorsitz ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt, aus welchen fachlich verwandten oder benachbarten Fachbereichen Vertreter gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 HUG hinzugezogen werden sollen. Der Senat ist davon zu unterrichten.
- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamtes gemäß § 22 Abs. 3 HUG nimmt der Dekan des betreffenden Fachbereichs wahr.

§ 6

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Wenn nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens von anderer Seite Forschungsergebnisse publiziert werden, die wesentlichen Ergebnissen der Habilitationsschrift entsprechen,

so darf daraus keine Einstellung des Verfahren begründet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Habilitand keine Kenntnis davon hatte.

- (2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:
 - a) eine Habilitationsschrift, die ganz oder teilweise publiziert sein darf, oder
 - b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers, deren Ergebnisse in einer zusätzlichen Zusammenfassung darzustellen sind. Die ausgewählten Veröffentlichungen sollen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Falls der Bewerber wegen der Struktur seines Arbeitsgebietes Gruppenveröffentlichungen vorlegt, ist diesen Veröffentlichungen eine schriftliche Darlegung seines Anteils beizufügen. Die Habilitationskommission kann darüber hinaus bestimmen, auf welche Weise der Bewerber weitere Nachweise für seinen Anteil an der Gruppenarbeit zu erbringen hat.
- (3) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen wesentlich über die Dissertation hinausgehen.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen in deutscher Sprache abgefasst sein. Der Fachbereichsrat kann fremdsprachige Leistungen zulassen.
- (5) Nach abgeschlossener Habilitation bleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten.

§ 7

- (1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 8, 9 und 12 sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefaßt. Dabei sind nur die Professoren und die Habilitierten aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
- (2) Die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zugezogenen Sachverständigen können an den Verhandlungen des Fachbereichsrats über das Habilitationsverfahren mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

- (1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige hinzuzuziehen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.
- (2) Die Kommission kann einem Bewerber empfehlen, innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist seine Arbeit zu ändern oder zu ergänzen.
- (3) Erklärt der Habilitand dem Dekan seinen Rücktritt vom Verfahren, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens ein Jahr nach dem Rücktritt gestellt werden.

- (4) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat. Der Bericht muß einen Vorschlag darüber enthalten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen oder nicht und für welches Gebiet (oder welche beiden Gebiete) die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.
- (5) Die Habilitationsakten liegen anschließend im Dekanat für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fachbereichsrates, die Professoren und die habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs zur Einsicht- und Stellungnahme aus. Die Termine sind vom Dekan bekannt zu geben. Der Dekan kann den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht gewähren. Gehen daraufhin schriftliche Stellungnahmen ein, so werden diese dem Kommissionsbericht beigelegt.
- (6) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird vom Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung entgegengenommen. Zu dieser Sitzung sind auch die Kommissionsmitglieder, Professoren und die habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs einzuladen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sind. Sie haben dort Rederecht. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen.
- (7) Die Kommission muß dem Fachbereichsrat über den Stand des Habilitationsverfahrens berichten, wenn sechs Monate nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens ihr Bericht dem Fachbereichsrat noch nicht vorliegt.

§ 9

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen setzt der Fachbereichsrat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest und wählt eines der drei vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Dem Habilitanden ist eine Vorbereitungszeit von drei Wochen einzuräumen. Das Kolloquium findet im Rahmen einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.
- (2) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 30 Minuten dauernden freien Vortrag des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.
- (3) Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums über ein anderes der drei eingereichten Themen beschließen.
- (4) Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums legt der Fachbereichsrat das Fachgebiet oder die beiden Fachgebiete fest und beschließt damit über die Habilitation. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission und dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Im Anschluß an die Abstimmung teilt der Dekan dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Er händigt dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

- (6) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.
- (7) Der Dekan soll nach Abschluß des Habilitationsverfahrens dem Bewerber sachliche Kritikpunkte und Anregungen der Gutachter in geeigneter Weise, ohne Namensnennung, mitteilen.

§ 10

- (1) Der Fachbereich verleiht dem Habilitierten auf schriftlichen Antrag, der an den Dekan zu richten ist, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“. Der Dekan stellt darüber eine Urkunde aus und überreicht sie dem Habilitierten nach der Antrittsvorlesung (vergl. Abs. 4). Damit wird die Verleihung wirksam.
- (2) Der Dekan zeigt die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst an.
- (3) Der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang (in der Regel 2 Semesterwochenstunden) verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.
- (4) Der Privatdozent wird durch den Dekan aufgefordert, seine Lehrtätigkeit spätestens im folgenden Semester mit einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Einladung für die Antrittsvorlesung ergeht mindestens an alle naturwissenschaftlichen und verwandten Fachbereiche der Philipps-Universität.
- (5) Wenn der Privatdozent ohne Zustimmung des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert er das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent seine Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan durch Bescheid an den Betroffenen fest, nachdem er ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat.
- (6) Der Privatdozent kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan verzichten. Der Fachbereich kann nach einem Verzicht dem Habilitierten auf begründeten Antrag erneut die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ verleihen.

§ 11

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens durch Täuschung erwirkt hatte. Damit erlöschen auch Rechte und Pflichten aus der Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 12

Eine Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluß des Fachbereichsrates erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent“ durch den Fachbereich.

§ 13

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Mathematik vom 01.10.1974 (ABl. 1975 S. 51),
 2. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik vom 23.10.1974 (ABl. 1975 S. 49),
 3. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physikalische Chemie vom 30.10.1974 (ABl. 1975 S. 46),
 4. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Chemie vom 18.12.1974 (ABl. 1975 S. 43),
 5. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Pharmazie und Lebensmittelchemie vom 16.10.1974 (ABl. 1975 S. 52),
 6. Für den Fachbereich Biologie die Habilitationsordnung der (ehemaligen) Philosophischen Fakultät vom 01.06.1961 (ABl. S. 367 und 599), geändert am 18.3.1968 (ABl. S. 366),
 7. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften vom 23.10.1974 (ABl. 1975 S. 47)und
 8. die Habilitationsordnung des Fachbereichs Geographie vom 23.10.1974 (ABl. 1975 S. 45).

Marburg, den 22.11.1984

Der Dekan des Fachbereichs
Mathematik

M. Breuer

Der Dekan des Fachbereichs
Physik

M. Elbel

Der Dekan des Fachbereichs
Physikalische Chemie

Walter Heitz

Der Dekan des Fachbereichs
Chemie

G. Boche

Der Dekan des Fachbereichs
Pharmazie und Lebensmittelchemie

P. C. Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs
Biologie

Küthe